# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKS) der Gemeinde Drebach

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBI. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 82/2025 am 21. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Drebach erhebt in weisungsfreie Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
- 1. Tätigkeiten, die eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
- 2. sonstige Leistungen, die eine Behörde im Sinne des § 1 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.
- (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
- 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
- 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

#### § 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Abs. 2 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 EUR bis 50.000 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Verwaltungsgegenstandes.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

(7) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

# § 4 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlichrechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr
  einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als
  Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben
  werden:
- 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
- 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

# § 5 Entstehung der Kosten

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungs-kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

### § 6 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
- 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

# § 7 Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

# § 8 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

- (1) Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.
- (3) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden.

# § 9 Übergangsregelung

Diese Satzung ist für alle öffentlich-rechtlichen Leistungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet werden.

# § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 14.03.2024 außer Kraft.

Drebach, den 7. November 2025

Swen Drechsler Bürgermeister

Vee .



# Kommunales Kostenverzeichnis Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Drebach vom 4. November 2025

lfdNr.	Tarifstelle	Amtshandlung	Gebühren in EUR	
1.	Allgemeine Amtshandlungen			
	1.1	Auskünfte einfacher Art	kostenfrei	
	1.2	Auskünfte, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	10,00 – 500,00	
	1.3	Schreibauslagen, Ausfertigungen, Vervielfältigungen		
	1.3.1	Kopien in Papierform		
	1.3.1.1	DIN A4 schwarz/weiß	je Seite 0,25	
		DIN A4 farbig	je Seite 0,50	
		-	Duplex-Druck wird als	
			2-Seiten-Druck	
			berechnet.	
	1.3.1.2	DIN A3 schwarz/weiß	je Seite 0,50	
		DIN A3 farbig	je Seite 1,00	
			Duplex-Druck wird als	
			2-Seiten-Druck	
			berechnet.	
	1.3.1.3	Kopien für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke		
		DIN A4 schwarz/weiß	je Seite 0,05	
		DIN A4 farbig	je Seite 0,10	
		DIN A3 schwarz/weiß	je Seite 0,10	
		DIN A3 farbig	je Seite 0,15	
		· . · . · . · . · . · . · . · . ·	Duplex-Druck wird als	
			2-Seiten-Druck	
			berechnet.	
	1.3.2	Aufwendungen für die besondere Ausgestaltung		
		einer zu vervielfältigenden Urkunde sind nach §		
		13 Abs. 1 SächsVwKG zu erheben.		
	1.3.3	Kopien in elektronischer Form		
	1.3.3.1	Ausfertigung, Abschriften und dergleichen	je Datei 3,00	
	1.3.3.2	bei Versendung auf einem Datenträger (CD/DVD)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
		zzgl. zu den Kosten der Tarifstelle 1.3.3.1	je Datenträger 8,00	
	1.3.4	Schreibauslagen für Abschriften aus Akten,	je angefangene	
		Protokollen, amtlichen Büchern, Registern etc.	Viertelstunde	
		sowie Zweitschriften	14,75	
	1.3.5	Niederschriften von Privatpersonen zu deren		
		Nutzen gewünscht und nicht andere Regelungen		
		entgegenstehen (ausgenommen sind	je angefangene	
		Niederschriften zur Erhebung von	Viertelstunde	
		Rechtsbehelfen)	14,75	
	1.3.6	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher	je angefangene	
			Viertelstunde	
			14,75	
2.	Beglaubigungen			
	2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder		
		Handzeichen, von Abschriften, Fotokopien und		
		dergleichen	je Beglaubigung 8,00	
	2.1.1	jede weitere gleichlautende Beglaubigung	3,00	

3.	Bescheinigungen, Ausstellen von Zeugnissen				
	3.1	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und			
		dergl., wenn nicht durch eine andere Tarifstelle			
		oder durch Gesetz bestimmt	10,00 – 150,00		
	3.2	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeits-			
		bescheinigung	29,50		
	3.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtaus-			
		über oder Nichtbestehen einer Vorkaufsrechts-			
		anfrage	59,00		
4.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und Satzungen der Gemeinde				
	4.1	Aushänge an Bekanntmachungstafel der	14,75		
		Gemeinde			
		zusätzlich je Aushang und Woche			
		DIN A5	0,50		
		DIN A4	1,00		
		DIN A3	2,00		
	4.2	Genehmigung einer Grundstückszufahrt	59,00 – 150,00		
	4.3	Erteilung einer Genehmigung zur Straßenmitbe-	59,00 – 150,00		
		nutzung			
	4.4	Vergabe einer Hausnummer	29,50		
	4.5	Genehmigung zum Abbrennen eines Feuers	35,00 – 150,00		
	4.6	Genehmigung zum Abrennen eines Feuerwerks,			
		Klasse II	59,00		
	4.7	Gewerbeanmeldung	30,00		
	4.8	Gewerbeum- und -abmeldung	25,00		
5.	Fundsachen				
	Berechnungsgrundlage ist der Sach- und Zeitwert zum Zeitpunkt der Fundanzeige				
	5.1	Fundsachen bis zu einem Wert von 500 EUR	5%, mindestens 10,00		
	5.2	Fundsachen über einem Wert von 500 EUR	5% des Wertes bis		
			500,00 EUR, zzgl. 3%		
			des Mehrwertes		
	5.3	personenbezogene Dokumente, Giro-,	je Dokument 8,00		
		Kreditkarten und dergleichen	je Person höchstens		
			jedoch 20,00		
6.	Sonstige Amtshandlungen				
	6.1	Verwaltungskosten für Bescheide Friedhofswesen	35,00 – 150,00		
	6.2	Ausstellung einer Parkgenehmigung	14,75		
	6.3	Aufforderung zur Beseitigung ordnungswidriger			
		Zustände	35,00 – 150,00		